

TEILREVISION der Parkplatzverordnung (PPV), vom 12. Dezember 1992, Stand 20. Januar 2013, SG 730.310)

<p>Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen für Personenwagen (Parkplatzverordnung, PPV)</p>	
<p>Vom 22. Dezember 1992 (Stand 20. Januar 2013)</p>	
<p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 132a HBP vom 11. Mai 1939, erlässt folgende Verordnung:</p>	<p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 132a HBP vom 11. Mai 1939 § 74 und § 75 des BPG vom 17. November 1999, erlässt folgende Verordnung:</p>
<p>I. Allgemeines</p>	<p>I. Allgemeines</p>
<p>§ 1. Zweck und Anwendungsbereich</p>	<p>§ 1. Zweck und Anwendungsbereich</p>
<p>¹ Die Verordnung bezweckt die Beschränkung der Anzahl Parkplätze, die für Personenwagen erstellt werden dürfen, sowie die Bestimmung der Anzahl Fahrten, welche durch verkehrsintensive Einrichtungen verursacht werden dürfen. Sie ist anzuwenden bei Neubauten, eingreifenden baulichen und nutzungsmässigen Veränderungen sowie bei der Anlegung von neuen Parkplätzen, wenn für eine Parzelle mehr als zwei Parkplätzen beantragt werden. Die Verordnung ist nicht anzuwenden auf Parkplätze auf Allmend.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p>
<p>² Die Anzahl der vorhandenen unterirdischen Parkplätze bleibt gesichert.</p>	<p>² Die Anzahl der vorhandenen unterirdischen Parkplätze bleibt gesichert. Vorhandene unterirdische Parkplätze bleiben gesichert.</p>
	<p>^{2bis} Die Anzahl der vorhandenen rechtmässig erstellten oberirdischen Parkplätze bleibt gesichert, wenn bei deren Verlagerung entsprechende Flächen zusätzlich entsiegelt oder für Wohnungen oder Arbeitsplätze genutzt werden. Von diesem erweiterten Bestandesschutz ausgenommen sind zusätzliche</p>

	Parkplätze, die gemäss § 9 Absatz 2 oder § 10 bewilligt wurden.
³ Berechnungsgrundlage ist die Bruttogeschossfläche (BGF), die nach den baurechtlichen Vorschriften bestimmt wird.	³ <i>unverändert</i>
§ 2. Begriff des Parkplatzes	§ 2. Begriff des Parkplatzes
¹ Als Parkplatz gilt die Abstellfläche für einen Personenwagen.	¹ <i>unverändert</i>
² Abstellflächen für Nutzfahrzeuge wie Busse, Liefer- und Lastwagen sowie Taxis werden von dieser Verordnung nicht erfasst.	² <i>unverändert</i>
³ Für Betriebe, die aufgrund ihrer Tätigkeit auf Dienstfahrzeuge angewiesen sind, kann das Bau- und Verkehrsdepartement Ausnahmen bewilligen.	³ Für Betriebe, die aufgrund ihrer Tätigkeit auf Dienstfahrzeuge angewiesen sind, kann das Bau- und Verkehrsdepartement Ausnahmen bewilligen. <i>Der Inhalt der Bestimmung bleibt im §9. Abs. 2 lit b) erhalten.</i>
§ 3. Verfahren	§ 3. Verfahren
¹ Die Anzahl der Parkplätze sowie der Fahrten und der Betriebstage wird im Bauentscheid festgelegt. Zuständig ist das Bauinspektorat.	¹ Die Anzahl der Parkplätze sowie der Fahrten und der Betriebstage wird im Bauentscheid festgelegt. Zuständig ist das Bauinspektorat Bau- und Gastgewerbeinspektorat.
² Die Berechnung der maximalen Anzahl Parkplätze berücksichtigt die Nutzungen auf der gesamten Parzellenfläche, wobei vorhandene Parkplätze einbezogen werden.	² <i>unverändert</i>
	³ Bei Bedarf, auf jeden Fall ab 100 Parkplätzen ist mittels Verkehrsgutachten darzulegen, dass die Anlage verträglich ist. Nachzuweisen sind dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Lärm- und Luftimmissionen, auf die Sicherheit sowie auf die Auslastung des Strassennetzes.
II. Berechnung der Anzahl Parkplätze	II. Berechnung der Anzahl Parkplätze
<i>(II.)1. Dienstleistung-, Büro-, Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe</i>	<i>(II.)1. Dienstleistung-, Büro-, Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe</i>
§ 4. Ermittlung der Zahl der Arbeitsplätze	§ 4. Ermittlung der Zahl der Arbeitsplätze
¹ Die Zahl der Arbeitsplätze ergibt sich aus der Teilung der	¹ <i>unverändert</i>

gesamten Arbeitsfläche durch den Flächenbedarf je Arbeitsplatz.	
² Die gesamte Arbeitsfläche umfasst die zum Arbeiten bestimmte BGF.	² <i>unverändert</i>
³ Der Flächenbedarf je Arbeitsplatz beträgt 30m ² für Dienstleistungs- und Bürobetriebe, 60 m ² für Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe, 120 m ² für Lagerbetriebe.	³ <i>unverändert</i>
⁴ In besonderen Fällen kann, wenn der erforderliche Nachweis vorliegt, das Bau- und Verkehrsdepartement Abweichungen vom Flächenbedarf gemäss Abs. 3 zulassen.	⁴ In besonderen Fällen kann, wenn der erforderliche Nachweis vorliegt, das Bau- und Verkehrsdepartement Abweichungen vom Flächenbedarf gemäss Abs. 3 zulassen.
§ 5. Zahl der Parkplätze	§ 5. Zahl der Parkplätze
¹ Die Zahl der Parkplätze ergibt sich durch Multiplikation der Arbeitsplätze (§ 4) zuerst mit dem Faktor 0,2, dann mit dem Faktor, der die Qualität der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln wiedergibt.	¹ <i>unverändert</i>
² Der Faktor für die Erschliessungsqualität mit öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt: – Kerngebiet 0,7 – gute bis durchschnittliche Erschliessung 0,8 – durchschnittliche bis schlechte Erschliessung 1,0	² Der Faktor für die Erschliessungsqualität mit öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt: – Kerngebiet sehr gute Erschliessung 0,7 – gute bis durchschnittliche Erschliessung 0,8 – durchschnittliche bis schlechte Erschliessung 1,0
³ Die Gebiete ergeben sich aus dem Plan des Hochbau- und Planungsamtes Nr. 11 799 vom 9. Dezember 1992.	³ Die Gebiete ergeben Erschliessungsqualität mit öffentlichen Verkehrsmitteln ergibt sich aus dem Plan xxxx
⁴ Die Aufteilung der Parkplätze auf die Belegschaft und Kundschaft ist freigestellt.	⁴ Die Aufteilung der Parkplätze auf die Belegschaft und Kundschaft ist freigestellt.
⁵ Für Betriebe mit starkem Kundenverkehr kann das Bau- und Verkehrsdepartement in Analogie zu § 6 Abs. 1 ausnahmsweise gesondert Kundenparkplätze zulassen.	⁵ Für Betriebe mit starkem Kundenverkehr kann das Bau- und Verkehrsdepartement in Analogie zu § 6 Abs. 1 ausnahmsweise gesondert Kundenparkplätze zulassen.
(II.)2. Ladengeschäfte	(II.)2. Ladengeschäfte
§ 6. Ermittlung der Ausgangszahl	§ 6. Ermittlung der Ausgangszahl
¹ Die Ausgangszahl für Parkplätze wächst degressiv mit der BGF	¹ Die Ausgangszahl für Parkplätze wächst degressiv mit der BGF

gemäss folgender Tabelle:	gemäss folgender Tabelle:																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Fläche in m² BGF</th> <th>Ausgangspunkt für Parkplätze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0– 500</td><td>2– 20</td></tr> <tr><td>500– 1000</td><td>21– 38</td></tr> <tr><td>1000– 2000</td><td>39– 69</td></tr> <tr><td>2000– 3000</td><td>70– 93</td></tr> <tr><td>3000– 4000</td><td>94–115</td></tr> <tr><td>4000– 5000</td><td>116–130</td></tr> <tr><td>5000–10000</td><td>131–204</td></tr> </tbody> </table>	Fläche in m ² BGF	Ausgangspunkt für Parkplätze	0– 500	2– 20	500– 1000	21– 38	1000– 2000	39– 69	2000– 3000	70– 93	3000– 4000	94–115	4000– 5000	116–130	5000–10000	131–204	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Fläche in m² BGF</th> <th>Ausgangspunkt Ausgangszahl für Parkplätze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0– 500</td><td>2– 20</td></tr> <tr><td>500– 1000</td><td>21– 38</td></tr> <tr><td>1000– 2000</td><td>39– 69</td></tr> <tr><td>2000– 3000</td><td>70– 93</td></tr> <tr><td>3000– 4000</td><td>94–115</td></tr> <tr><td>4000– 5000</td><td>116–130</td></tr> <tr><td>5000–10000</td><td>131–204</td></tr> <tr><td>10'000-50'000</td><td>205-764</td></tr> <tr><td>Über 50'000</td><td>+ 12 pro 1'000 m²</td></tr> </tbody> </table>	Fläche in m ² BGF	Ausgangspunkt Ausgangszahl für Parkplätze	0– 500	2– 20	500– 1000	21– 38	1000– 2000	39– 69	2000– 3000	70– 93	3000– 4000	94–115	4000– 5000	116–130	5000–10000	131–204	10'000-50'000	205-764	Über 50'000	+ 12 pro 1'000 m ²
Fläche in m ² BGF	Ausgangspunkt für Parkplätze																																				
0– 500	2– 20																																				
500– 1000	21– 38																																				
1000– 2000	39– 69																																				
2000– 3000	70– 93																																				
3000– 4000	94–115																																				
4000– 5000	116–130																																				
5000–10000	131–204																																				
Fläche in m ² BGF	Ausgangspunkt Ausgangszahl für Parkplätze																																				
0– 500	2– 20																																				
500– 1000	21– 38																																				
1000– 2000	39– 69																																				
2000– 3000	70– 93																																				
3000– 4000	94–115																																				
4000– 5000	116–130																																				
5000–10000	131–204																																				
10'000-50'000	205-764																																				
Über 50'000	+ 12 pro 1'000 m ²																																				
² Die BGF umfasst die Verkaufsfläche und alle für den Betrieb des Ladens erforderlichen Nebenräume. Bei Zwischenwerten der BGF wird die Ausgangszahl interpoliert und aufgerundet.	² <i>unverändert</i>																																				
³ Das Baudepartement legt für Läden über 10 000 m ² BGF die Ausgangszahl in einer Richtlinie mit degressivem Zuwachs fest.	³ Das Baudepartement legt für Läden über 10 000 m² BGF die Ausgangszahl in einer Richtlinie mit degressivem Zuwachs fest.																																				
⁴ Massgebende BGF zur Berechnung der Anzahl Parkplätze ist die Summe aus den Flächen verschiedener Einzelgeschäfte.	⁴ <i>unverändert</i>																																				
§ 7. Zahl der Parkplätze	§ 7. Zahl der Parkplätze																																				
¹ Die Zahl der Parkplätze ergibt sich durch Multiplikation der Ausgangszahl (§ 6) mit dem Faktor für die Qualität der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäss § 5 Abs. 2.	¹ <i>unverändert</i>																																				
² Die Aufteilung der Parkplätze auf die Belegschaft und die Kundschaft ist freigestellt.	² Die Aufteilung der Parkplätze auf die Belegschaft und die Kundschaft ist freigestellt.																																				
(II.)3. Wohnungen																																					
§ 8.	§ 8. <i>unverändert</i>																																				
¹ Für jede Wohnung kann ein Parkplatz erstellt werden.																																					
² Für Wohnungen mit mehr als fünf Zimmern oder mehr als 140 m ² BGF kann das Bau- und Verkehrsdepartement zusätzliche																																					

Parkplätze bewilligen.	
<i>(II.)4. Ausnahmen</i>	<i>(II.)4. Weitere Nutzungen und Ausnahmen</i>
§ 9. Weitere Parkplätze	§ 9. Weitere Parkplätze
¹ In einzelnen Fällen, wenn das öffentliche Interesse eine Abweichung erheischt, kann das Bau- und Verkehrsdepartement eine grössere Anzahl Parkplätze bewilligen.	¹ In einzelnen Fällen, wenn das öffentliche Interesse eine Abweichung erheischt, kann das Bau- und Verkehrsdepartement eine grössere Anzahl Parkplätze bewilligen.
§ 10. Parkplätze für spezielle Verwendungszwecke und Nutzungen	§ 10. Parkplätze für spezielle Verwendungszwecke und Nutzungen
¹ Auf begründetes Gesuch hin kann das Bauinspektorat in folgenden Fällen zusätzliche Parkplätze bewilligen: a) Für Personal, das regelmässig Nachtarbeit leistet und dessen Arbeitsbeginn oder -ende in eine Zeit fällt, in der kein öffentliches Verkehrsmittel fährt. b) Für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (wie bspw. Sonne, Strom, Gas).	¹ Auf begründetes Gesuch hin kann das Bauinspektorat in folgenden Fällen zusätzliche Parkplätze bewilligen: a) Für Personal, das regelmässig Nachtarbeit leistet und dessen Arbeitsbeginn oder -ende in eine Zeit fällt, in der kein öffentliches Verkehrsmittel fährt. b) Für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (wie bspw. Sonne, Strom, Gas). <i>verschoben, in § 9, Absatz 2</i>
² Das Bauinspektorat kann zusätzlich Parkplätze für Behinderte verlangen und bewilligen.	² Das Bauinspektorat kann zusätzlich Parkplätze für Behinderte verlangen und bewilligen.
³ Die Parkplätze gemäss Abs. 1 und 2 bleiben der speziellen Benutzerkategorie vorbehalten. Wie dies sichergestellt werden soll, ist durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit Einreichung des Gesuchs darzutun (Kennzeichnung des Parkplatzes und des Fahrzeuges, Absperrung, Zutrittskontrolle).	<i>verschoben, Absatz wird zu § 24, Absatz 4</i>
⁴ Für spezielle Nutzungen wie Schulen, Spitäler, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen, Hotels und Restaurants und dergleichen ist die Anzahl der Parkplätze unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschliessungsqualität und der Normen der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute zu ermitteln. Bezüglich Erschliessungsqualität werden	<i>verschoben, Absatz wird zu § 9, Absatz 1</i>

grundsätzlich die unteren Gabelwerte der Norm verwendet.	
	§ 9 Weitere Nutzungen und Sonderparkplätze
	¹ Für spezielle Nutzungen wie Schulen, Spitäler, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen, Hotels und Restaurants und dergleichen ist die Anzahl der Parkplätze unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschliessungsqualität und der Normen der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute zu ermitteln. Bezüglich Erschliessungsqualität werden grundsätzlich die unteren Gabelwerte der Norm verwendet.
	² Auf begründetes Gesuch hin kann das Bau- und Gastgewerbeinspektorat in folgenden Fällen zusätzliche Parkplätze bewilligen: a) Für Personal, das regelmässig Nacharbeit leistet und dessen Arbeitsbeginn oder –ende in eine Zeit fällt, in der kein öffentliches Verkehrsmittel fährt. b) Für Betriebe, die aufgrund ihrer Tätigkeit auf Dienstfahrzeuge angewiesen sind. c) Für Carsharing-Systeme
	§ 10 Ausnahmen
	¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement kann in einzelnen Fällen eine grössere Anzahl Parkplätze bewilligen, wenn hierfür überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen.
<i>(II.)5. Parkplätze auf anderen Grundstücken, Quartierparkgaragen</i>	<i>(II.)5. Parkplätze auf anderen Grundstücken, Quartierparkgaragen</i>
§ 11.	§ 11. unverändert
¹ Statt auf dem Baugrundstück können die Parkplätze bis in höchstens 300 m Entfernung (Luftlinie) auf einem anderen Grundstück erstellt werden, vorausgesetzt, dass das Recht hiezu im Grundbuch eingetragen ist.	
² Das Bau- und Verkehrsdepartement kann für Anlagen im öffentlichen Interesse eine grössere Entfernung bewilligen.	

<p>³ Das Bau- und Verkehrsdepartement kann ferner unterirdische Quartierparkgaragen bewilligen, sofern eine angemessene Anzahl oberirdischer Parkplätze (ggf. auf Allmend) zu Gunsten eindeutiger stadtgestalterischer Verbesserungen (Grünraumgestaltung, Spiel- und Grünflächen anstatt Parkplätze, neue Fussgängerzonen usw.) aufgehoben wird.</p>																	
<p>III. Fahrtenmodell</p>	<p>III. Fahrtenmodell</p>																
<p>(III.)1. Berechnung der Anzahl Farten</p>	<p>(III.)1. Berechnung der Anzahl Fahrten</p>																
<p>§ 12. Berechnungsmodus</p>	<p>§ 12. unverändert</p>																
<p>¹ Ausgehend von der zulässigen Anzahl Parkplätze bestimmt sich die Fahrtenzahl nach Massgabe des Verkehrspotenzials unter Berücksichtigung der Strassennetzkapazität und der Lärmbelastung.</p>																	
<p>§ 13. Verkehrspotenzial</p>	<p>§ 13. unverändert</p>																
<p>¹ Als Verkehrspotenzial gilt jene Anzahl Fahrten, welche durch die zulässige Anzahl Parkplätze ausgelöst wird. Die zulässige Anzahl Fahrten ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Parkplätze je Nutzweise mit den jeweiligen spezifischen Verkehrspotenzialen und den Betriebstagen pro Jahr.</p>																	
<p>§ 14.</p>	<p>§ 14. unverändert</p>																
<p>¹ Als spezifische Verkehrspotenziale werden folgende Werte angewendet:</p> <table border="0" data-bbox="257 1141 996 1414"> <tr> <td>Bewohnerinnen und Bewohner</td> <td>2.5 Fahrten/PP/Tag</td> </tr> <tr> <td>Besucherinnen und Besucher</td> <td>2.5 Fahrten/PP/Tag</td> </tr> <tr> <td>Beschäftigte</td> <td>2.5 Fahrten/PP/Tag</td> </tr> <tr> <td>Kundschaft Büro/Praxis/Hotel</td> <td>4 Fahrten/PP/Tag</td> </tr> <tr> <td>Kundschaft Restaurant</td> <td>8 Fahrten/PP/Tag</td> </tr> <tr> <td>Kundschaft Messe/Kongress</td> <td>2.5 Fahrten/PP/Tag</td> </tr> <tr> <td>Kundschaft Laden</td> <td>10 Fahrten/PP/Tag</td> </tr> <tr> <td>Kundschaft Kino</td> <td>5 Fahrten/PP/Tag</td> </tr> </table>	Bewohnerinnen und Bewohner	2.5 Fahrten/PP/Tag	Besucherinnen und Besucher	2.5 Fahrten/PP/Tag	Beschäftigte	2.5 Fahrten/PP/Tag	Kundschaft Büro/Praxis/Hotel	4 Fahrten/PP/Tag	Kundschaft Restaurant	8 Fahrten/PP/Tag	Kundschaft Messe/Kongress	2.5 Fahrten/PP/Tag	Kundschaft Laden	10 Fahrten/PP/Tag	Kundschaft Kino	5 Fahrten/PP/Tag	
Bewohnerinnen und Bewohner	2.5 Fahrten/PP/Tag																
Besucherinnen und Besucher	2.5 Fahrten/PP/Tag																
Beschäftigte	2.5 Fahrten/PP/Tag																
Kundschaft Büro/Praxis/Hotel	4 Fahrten/PP/Tag																
Kundschaft Restaurant	8 Fahrten/PP/Tag																
Kundschaft Messe/Kongress	2.5 Fahrten/PP/Tag																
Kundschaft Laden	10 Fahrten/PP/Tag																
Kundschaft Kino	5 Fahrten/PP/Tag																

Kundschaft Theater/Konzert	2.5 Fahrten/PP/Tag	
§ 15.		§ 15. unverändert
¹ Wird der Nachweis erbracht, dass die spezifischen Verkehrspotenziale höher liegen, kann das Bau- und Verkehrsdepartement Abweichungen von den Werten gemäss § 14 zulassen.		
§ 16. Betriebstage		§ 16. unverändert
¹ Es werden die folgenden Betriebstage zugrunde gelegt: a) Wohnen 365 Tage b) Büro 275 Tage c) Hotel 365 Tage d) Restaurant 315 Tage e) Laden 305 Tage f) Kino/Theater 365 Tage		
§ 17.		§ 17. unverändert
¹ Wird der Nachweis erbracht, dass andere Betriebstage zugrunde zu legen sind, kann das Bau- und Verkehrsdepartement Abweichungen von den Werten gemäss § 16 zulassen.		
² Für in § 16 nicht erwähnte Nutzungen sind die Betriebstage im Einzelfall festzulegen.		
§ 18. Strassennetzkapazität und Lärmbelastung		§ 18. Strassennetzkapazität und Lärmbelastung
¹ Es ist ein Gutachten über die zu erwartenden Auswirkungen des Verkehrspotenzials auf die Strassennetzkapazität sowie auf die Lärmbelastung einzureichen.		<i>Ersetzt durch § 3 Abs. 3</i>
(III.)2. Ergänzende Festlegung der Anzahl Abstellplätze		(III.)2. Ergänzende Festlegung der Anzahl Abstellplätze
§ 19.		§ 19. unverändert
¹ Die zulässige Anzahl Parkplätze kann auf begründetes Gesuch durch das Bau- und Verkehrsdepartement um maximal 20% erhöht werden. Die Erhöhung der Anzahl Parkplätze führt nicht zur		

Erhöhung der zulässigen Fahrtenzahl.	
(III.)3. Kontrolle	(III.)3. Kontrolle
§ 20.	§ 20. unverändert
¹ Technische Einrichtungen müssen die Zu- und Wegfahrten zur Parkanlage sowie Ausfallzeiten des Erfassungssystems lückenlos und jeweils pro Betriebstag registrieren.	
§ 21.	§ 21. unverändert
¹ Dem Bau- und Verkehrsdepartement ist jährlich innert 2 Monaten nach Abschluss des Betriebsjahres Rechenschaft abzulegen über die erfolgten Fahrten und Ausfallzeiten.	
(III.)4. Abgabe	
§ 22.	§ 22. unverändert
Die Beträge gemäss § 75c des Bau- und Planungsgesetzes basieren auf dem Indexstand Februar 2010, 103.7 (Basis 2005 = 100). Der effektiv zu leistende Betrag wird gemäss Indexstand zum Zeitpunkt der Zahlungsverfügung festgelegt.	
	IV Ausstattung und Verwendung der bewilligten Parkplätze
	§ 23 Ausstattung der Parkplätze
	¹ Ein angemessener Anteil der geplanten Abstellplätze ist für Behinderte vorzusehen. Anzahl, Lage und Ausgestaltung richten sich nach der einschlägigen Norm für behindertengerechtes Bauen. Werden insgesamt weniger als 7 Parkplätze erstellt, muss ein Parkplatz behindertengerecht ausgestaltet werden. Auf eine feste Reservation für Behinderte kann in diesen Fällen aber verzichtet werden.
	² Werden Parkieranlagen mit mehr als 20 Abstellplätzen neu erstellt oder bestehende Anlagen um mehr als 20 Parkplätze erweitert sind mindestens 10% der neuen Abstellplätze mit Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge auszurüsten.

	§ 24 Nutzung der Parkplätze
	¹ Die Aufteilung der Parkplätze für Dienstleistungs-, Büro-, Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe sowie Wohnungen auf die Anwohnerschaft, Belegschaft und Kundschaft sowie auf Besucherinnen und Besucher ist freigestellt. Mehrfachnutzungen sind zulässig. Die Nutzung dieser Parkplätze als Kundenparkplatz für ein Ladengeschäft oder als öffentlich zugänglicher Parkplatz ist hingegen nicht zulässig.
	² Parkplätze für Ladengeschäfte sind ohne Einschränkungen für alle Nutzungsarten verwendbar. Mehrfachnutzungen sind zulässig.
	³ Für Parkplätze für spezielle Nutzungen, die nach § 9 Abs. 1 bewilligt werden, legt die zuständige Behörde im Bauentscheid fest, ob die Nutzung als Kundenparkplatz für ein Ladengeschäft oder als öffentlich zugänglicher Parkplatz zulässig ist. Massgebend für den Entscheid ist das im Normalfall für die spezielle Nutzung erwartete Verkehrsaufkommen pro Parkplatz.
	⁴ Zusätzliche Parkplätze, die gemäss § 9 Abs. 2 oder § 10 bewilligt wurden, bleiben der speziellen Nutzerkategorie vorbehalten. Wie dies sichergestellt werden soll, ist durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit Einreichung des Gesuchs darzutun (Kennzeichnung des Parkplatzes und des Fahrzeuges, Absperrung, Zutrittskontrolle). Bei Wegfall der bewilligten Nutzung ist der Parkplatz aufzuheben.
IV.	IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	§ 25 Übergangsbestimmung ¹ Die Parkplatzverordnung in der Fassung vom xx.xx.xxxx gilt für Baugesuche, welche ab Inkrafttreten der Parkplatzverordnung vom xx.xx.xxxx eingereicht werden.
	Schlussbestimmung
Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 1993	Die Änderungen dieser Verordnung sind zu publizieren. Sie werden

wirksam.	am 1.xx.xxxx wirksam.
----------	-----------------------